

Warespezifische Verkaufs- und Lieferbedingungen der Spaeter AG Sparte Bau (VLB Bau, gültig ab 01.04.2025)

Allgemeine Bedingungen / Änderungsvorbehalt

Spaeter AG ("SPAETER", "wir") behält sich vor, die Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Die aktuelle Version der Verkaufs- und Lieferbedingungen finden Sie immer unter www.spaeter.ch. Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die jeweils gültige Preisliste. Die VLB gehen den AGB vor, sofern die VLB den AGB widersprechen.

1. Preise

Die gültigen Preislisten für Betonstahl, Matten und Zubehör werden unter der Internet-Adresse www.spaeter.ch publiziert. Temporäre Zuschläge der Lieferwerke werden weiterverrechnet. Für die Berechnung der Preise sind die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Bestimmungen massgebend.

Sofern vertraglich die Option zum Wechsel von indexiertem Preis auf Festpreis vereinbart wurde, so definiert sich der aktuelle Preis jeweils bis zum 25. eines Monats eines Monats, so wird der darauffolgende Index zur Festlegung herangezogen. Dies ermöglicht Spaeter AG die vereinbarte (Rest-) Menge zur Absicherung physisch zu beschaffen.

Festpreise gelten bis zur bestätigten Menge (ausschliesslich für Bewehrungsstahl).

Beim Bewehrungsstahl (Ø 34 / 40 mm) wird ein Dimensions-Aufpreis von 30 CHF/to verrechnet.

2. Lieferungen von Baumaterial und Bausystemen

Lieferungen ab unserem Lager werden unter Berücksichtigung von Material (leicht/voluminös) und Bestimmungsort in Rechnung gestellt. Es bestehen sowohl Mindest- wie auch Maximalansätze gemäss Auftragsbestätigung. Bei Werkslieferungen werden die Ansätze und Lieferbedingungen der jeweiligen Lieferwerke verrechnet.

3. Lieferungen per Bahn

Bahntransporten werden grundsätzlich franko Aufgabestation verrechnet. Die Bahntransportkosten gehen zu Lasten des Empfängers.

4. Lieferungen per Post/Kurierdienst

Pakete werden in der Regel per Post/Kurierdienst versandt. Es werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt. Der Versand der Ware erfolgt immer auf Gefahr des Empfängers.

5. Transportkostenanteil/LSVA für Bewehrungsstahl

Bei Auslieferungen per LKW verrechnen wir einen Transportkosten- und LSVA-Anteil von 4.5% des Auftragswertes. Bei LKW-Kleinlieferungen verrechnen wir mindestens 120 CHF für die erste Tonne und für jede weitere halbe Tonne (bis max. 5 Tonnen) zusätzlich 10 CHF. Bei mehreren Lieferungen auf eine Abladestelle am gleichen Tag, wird die Gesamttonnage zur Berechnung der Transportkosten herangezogen.

In Graubünden kommt in den Zonen 31 bis 34 ein Tarif nach Gewicht und Frachtzone zur Anwendung. Der Mindest-Ansatz für Lieferungen unter einer Tonne beträgt je nach Zone zwischen 120 und 210 CHF pro Fuhr.

Eine für Sattelmotorfahrzeuge (40t) ausreichende Zufahrtsmöglichkeit wird vorausgesetzt. Mehrkosten infolge erschwelter Zufahrt werden weiterbelastet. Für Lieferungen mit Solo-Fahrzeugen wird ein Zusatzaufwand von 45 CHF/to erhoben, jedoch mindestens 90 CHF pro Lieferung.

6. Dienstleistungen und Ansätze

Es bestehen exakt definierte Ansätze. Diese können je nach Dienstleistung variieren.

a) Positionszuschlag

Für jede Rüstposition wird ein Zuschlag von 6.10 CHF / Pos. erhoben.

b) Schnittlistenzuschlag

Schnittlisten < 3 Tonnen werden mit 35.- CHF / Liste verrechnet.

c) Figuren

Grundlage bildet die jeweils gültige Figurenliste des SSHV (gem. SIA Norm 262). Nicht auf der Figurenliste des SSHV aufgeführte Figuren, Radien und 3-D Bügel verrechnen wir nach Aufwand, mindestens jedoch mit einem Zuschlag von 130.- CHF/to.

d) Toleranzen/Sonderanfertigungen

Werden von der SIA-Norm 262, Ausgabe 2003, abweichende Toleranzen oder Sonderanfertigungen verlangt, erfolgt die Berechnung nach Aufwand.

e) Schneiden von Matten

Gerade Schnitte und Schrägschnitte werden unterschiedlich pro Schnitt und Gewicht gemäss Auftragsbestätigung verrechnet.

f) Biegen von Matten

Das Biegen von Matten wird pro Biegekante und Gewicht gemäss Auftragsbestätigung verrechnet.

g) Überlängen/Überbreiten Betonstahl

Die maximal abgewickelte Länge bei Stabmaterial beträgt 14m. Erfordert die Ablieferung infolge Überbreite (> 2.5 Meter) oder Überlängen (> 14 Meter) einen Spezialtransport oder Bewilligungen gleich welcher Art, so werden die effektiven Mehrkosten belastet.

h) Kranfahrzeuge / Kranablad

Bei Bereitstellung eines Kran-Fahrzeuges stellen wir pro Lieferung eine Grundgebühr von 85.- CHF zuzüglich 15.- CHF für jeden Kranzug in Rechnung. Längere Kranarbeitszeiten und Wartezeiten, sofern diese eine Viertelstunde übersteigen, werden mit 145.- CHF/Std. in Rechnung gestellt.

7. Resten

Wir behalten uns vor, anfallende Resten in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für den Verschnitt von 34mm und 40mm Stangenmaterial.

8. Verpackung / Transportmittel

Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis belastet. Dies gilt auch für die zum effizienten und sicheren Baustellenhandling zum Einsatz kommenden weissen Mehrweggurten. Diese werden mit CHF 2.50/Gurt verrechnet und werden von uns auf Wunsch des Kunden kostenlos zurückgenommen und bei Bedarf entsorgt.

Metallboxen bleiben Eigentum der Firma Spaeter und sind zurückzugeben. Sie werden mit CHF 350.-/Box verrechnet. Bei Rückgabe durch den Kunden innerhalb von 4 Monaten erfolgt eine Gutschrift von CHF 340.-, nach 4 bis 9 Monaten eine Gutschrift von CHF 300.-. Nach 9 Monaten entfällt die Gutschrift vollständig.

9. Abholung

Abholvergütungen können keine gewährt werden.

10. Retouren

Materialien können nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zurückgenommen werden. Bearbeitetes Material, speziell beschaffte Artikel und Waren, die nicht bei uns gekauft wurden, werden nicht zurückgenommen. Originalverpackte Lagerartikel in einwandfreiem Zustand werden mit einem Abzug von mindestens 25 % des Bezugspreises gutgeschrieben. Die Weitergabe zusätzlicher Lieferantenabzüge bleibt vorbehalten. Allfällige Kosten für Rücktransporte und Entsorgung werden verrechnet. Retouren unter CHF 60.00 werden nicht gutgeschrieben.

11. Beschaffen von Nicht-Lagerartikeln

Für das Beschaffen von nicht lagermässig geführter Ware verrechnen wir unsere effektiven Kosten.

12. Werks- und Streckengeschäfte

Für diese Geschäftsarten gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der jeweiligen Lieferwerke.

13. Ergänzende Lieferbedingungen für Bausysteme

Für Planung, Engineering, technische Beratung oder ähnliche Leistungen übernehmen wir keine Gewährleistung, sofern wir solche Leistungen dem Kunden nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich zugesichert haben. Für den Einbau und die Verwendung der Produkte trägt der Kunde die alleinige Verantwortung.

14. Höhere Gewalt

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert bzw. der Liefertermin aufgeschoben, wenn wir durch höhere Gewalt (z.B. Naturereignisse, kriegerische Auseinandersetzungen, politische Unruhen, Epidemien und Pandemien) an der Lieferung gehindert werden. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, welche uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen (insbesondere Lieferverzögerungen oder fehlerhafte Zulieferungen unserer Lieferanten, Arbeitskampf, behördliche Massnahmen, Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen und Transportstörungen). Dauern solche Umstände länger als einen Monat an, haben beide Parteien das Recht von Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.